

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Stufenzuordnungen bei echten Neueinstellungen ins Tarifbeschäftigtenverhältnis im Schuldienst (NRW)

Rechtsgrundlage: § 16 TV-L i. V. m. TV EntgO-L und BASS 21-21

1. Grundsatz

Bei einer **echten Neueinstellung** (kein ununterbrochenes Folgearbeitsverhältnis zum Land NRW) erfolgt die Zuordnung grundsätzlich in der **Stufe 1** der jeweiligen Entgeltgruppe. Relevante berufliche Vorerfahrungen können diese Zuordnung jedoch maßgeblich verbessern.

2. Einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 TV-L)

Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn die Vortätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird (Gleichwertigkeit der Aufgaben und des Qualifikationsniveaus, bei Lehrkräften können das in der Regel nur Tätigkeiten als Lehrkraft sein).

- **Beim selben Arbeitgeber (Land NRW):**
 - Zeiten aus vorherigen befristeten oder unbefristeten Verträgen im NRW-Schuldienst können **vollständig** auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.
 - Der Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt tarifrechtlich als Ausbildung und kann daher nicht als einschlägige Berufserfahrung angerechnet werden.
- **Bei anderen Arbeitgebern (z. B. andere Bundesländer, Ersatzschulen):**
 - Mindestens 1 Jahr Erfahrung ergibt Zuordnung zur **Stufe 2**.
 - Mindestens 3 Jahre Erfahrung ergibt Zuordnung zur **Stufe 3**.
 - *Wichtig:* Bei anderen Arbeitgebern (z. B. andere Bundesländer, anerkannte Ersatzschulen) wird die einschlägige Berufserfahrung mittlerweile ebenfalls **vollständig** angerechnet. Die frühere Deckelung auf Stufe 3 existiert nicht mehr.

3. Besonderheit: Verlängerte Stufenlaufzeiten für "Nicht-Erfüller"

Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Lehramt noch nicht vollständig erfüllen (z. B. Absolventen mit Master of Education ohne Vorbereitungsdienst oder Seiteneinsteiger in der laufenden OBAS-Ausbildung), unterliegen gemäß TV EntgO-L Sonderregelungen bei den Laufzeiten:

- **Stufe 1:** Verbleib von **2 Jahren** (statt regulär 1 Jahr).
- **Stufe 2:** Verbleib von **5 Jahren** (statt regulär 2 Jahren)

Tipp für die Praxis: Alle Nachweise über frühere Beschäftigungen (Arbeitsverträge, Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen) lückenlos mit dem Einstellungsantrag einreichen. Bei Unklarheiten bezüglich der Anrechnung sollte vor Vertragsabschluss der zuständige Personalrat eingebunden werden.

Dieses Merkblatt ist nicht abschließend, bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Personalrat!

lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de